FLORIM
stone 6 12 20

DE

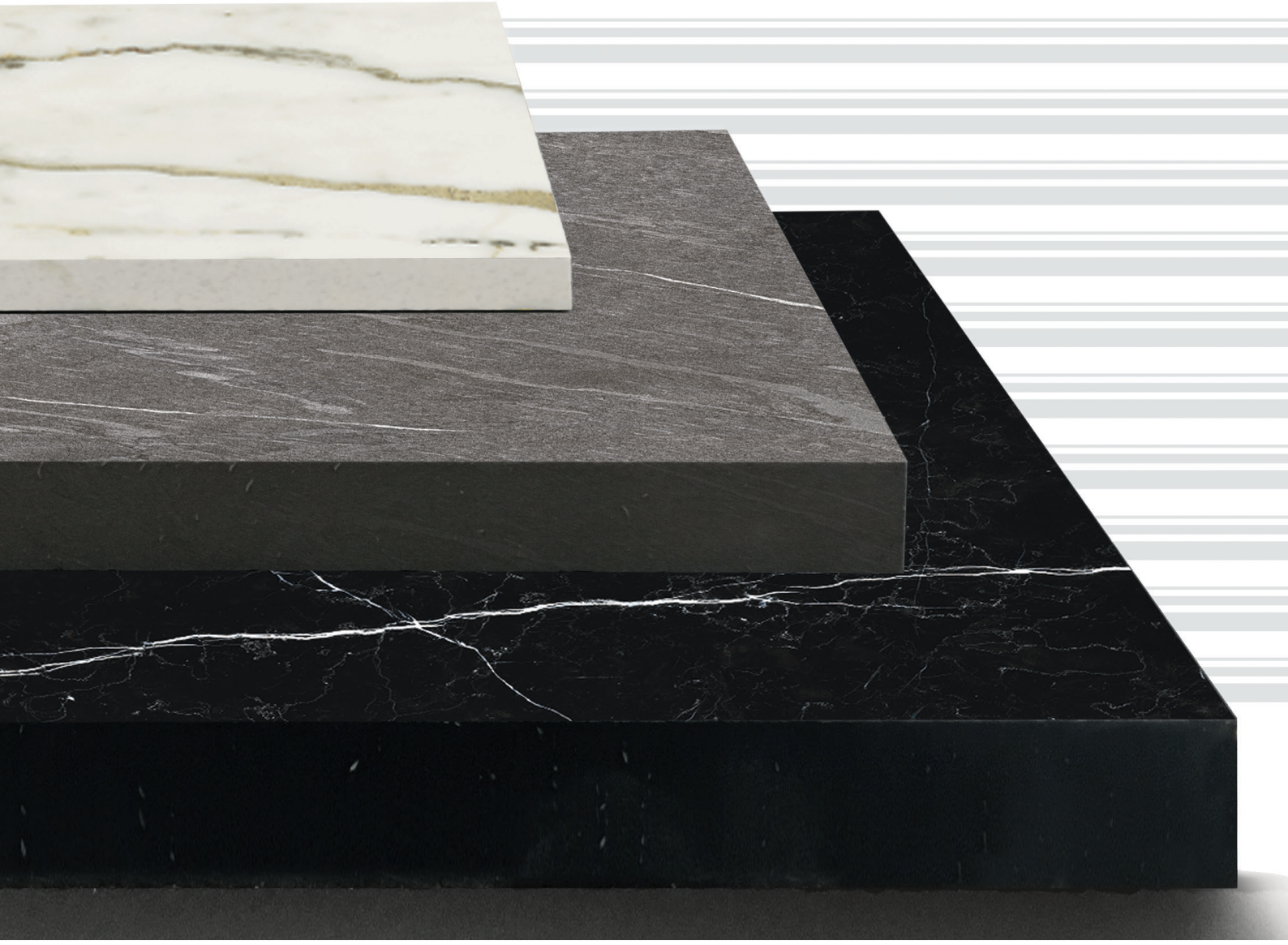

Garantieschein Limited Life Time

Ausgabe 05/2020

Garantiebedingungen für Platten FLORIM stone

Diese Garantie ergänzt und ersetzt nicht andere, jedenfalls vorrangige Verbraucher-/Käuferrechte, die nicht im Widerspruch zu den folgenden Bestimmungen stehen.

1. Garantiezeit

Die Garantie von Florim Ceramiche S.p.A. SB. für die Platten FLORIM stone schützt den Endkäufer vor möglichen Produktionsfehlern am Produkt, wie z.B. Fehler in der Herstellung und/oder Struktur und gilt für eine unbegrenzte Dauer ab dem Kaufdatum durch den Endkäufer gemäß den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Einschränkungen der Garantie

Diese Garantie deckt ausschließlich Platten, die als FLORIM stone bezeichnet und als „Topplatten für Küche und/oder Bad im Wohnbereich“ verwendet werden. Jeder andere Verwendungszweck und/oder weitere Produkte der Gruppe Florim sind vom Anwendungsbereich dieser Garantie ausgeschlossen.
Diese Garantie deckt in keiner Weise Mängel aufgrund von Stufen ab, die dem Produktionsprozess der Platten FLORIM stone folgen wie zum Beispiel, aber ohne Anrecht auf Vollständigkeit, die Gestaltung, die Materialherstellung (Schneiden, Schleifen/Läppen, Fleckschutzbehandlung), das Handling und Verlegen auf der Baustelle, wie unter Punkt 3 eingehend erklärt wird.
Von der Garantie sind ferner die im Vertriebsnetz als Muster oder Ausstellungsmaterial verwendeten Platten FLORIM stone ausgeschlossen. Diese Garantie bezieht sich nur auf den Endkäufer und ist nicht auf Dritte übertragbar.

3. Von der Garantieleistung ausdrücklich ausgeschlossene Schäden und Mängel

Diese Garantie deckt nicht:
- Schäden an den Platten FLORIM stone infolge von Naturereignissen oder -katastrophen oder anderen Ursachen, die Florim nicht kontrollieren und/oder vorhersehen kann.

- Schäden an den Platten sowie direkte oder indirekte Sach- und/oder Personenschäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung der Platten FLORIM stone und/oder die Nichtbeachtung der Reinigungs- und Wartungsanleitungen auf den Websites oder anderen Unterlagen von Florim zurückzuführen sind. Als unsachgemäße Verwendung gelten auch Schäden, die durch eine Wechselwirkung mit anderen Produkten, eine nicht von Florim schriftlich genehmigte Bearbeitung oder Behandlung der Platten FLORIM stone sowie Schäden, die auf technischen Projekten mit Mängeln und Auslassungen zurückzuführen sind, auf deren Grundlage die zur Aufnahme der Platten FLORIM stone vorgesehenen Strukturen erzielt werden.

- Schäden an den Platten FLORIM stone, die durch mechanische Beanspruchung jeglicher Art hervorgerufen werden wie zum Beispiel, aber ohne Anrecht auf Vollständigkeit: zu starke statische Belastungen, Schwingungen und Stöße (Risse, die nach dem Verlegen der Platte als „Top“ auftreten, gelten als Folge übermäßiger mechanischer Beanspruchung und sind daher nicht auf Materialfehler rückführbar).

- Schäden an den Platten FLORIM stone, die nach ihrem ursprünglichen Einbau andernorts verlegt wurden.

- Schäden oder Mängel an den Platten FLORIM stone, die nach ausschließlichem Ermessen des für die Überprüfung von Kundenbeschwerden zuständigen technischen Florim-Personals als irrelevant betrachtet werden, wie zum Beispiel, aber ohne Anrecht auf Vollständigkeit: leichte Unregelmäßigkeiten, kleine Glasurtropfen auf der Plattenoberfläche, Farb- und/oder Glanzunterschiede zwischen dem Materialmuster oder den Bildern und dem gelieferten Produkt. Florim wird in keinem Fall Schadensersatzansprüche in Betracht ziehen, die auf optischen Unterschieden zwischen den Katalogbildern der Platten und den beim Kunden angelieferten Platten basieren.

- Jeder Mangel an den Platten FLORIM stone, der bei Anlieferung deutlich sichtbar ist.

Ein Verlegen und ein Einbau der Platten FLORIM stone durch unqualifiziertes Personal haben ipso facto einen Garantieverlust zur Folge, und zwar unabhängig von der Art bzw. der Haftung für den Mangel, der eventuell an den Platten festgestellt worden ist.
Florim haftet in jedem Fall ausschließlich nur für den Ersatz oder die Reparatur der defekten Platten, wobei andere Entschädigungen wie zum Beispiel, aber ohne Anrecht auf Vollständigkeit, Kosten für die Entfernung und Neuaufstellung von Möbeln, Geräten, Maschinen usw., Verdienstausfall durch Unterbrechung oder Einstellung der Tätigkeit, Unannehmlichkeiten, indirekte Schäden usw. ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Mängelanzeige

Um Anspruch auf die Garantie erheben zu können, muss sich der Käufer auf der Website www.florim.com/warranty innerhalb von 30 Tagen ab Kaufdatum registrieren und dabei die Formularfelder ausfüllen. Dem Endkunden wird nach der Registrierung ein Aktivierungscode zugesendet, den es zusammen mit den Kaufunterlagen aufzubewahren gilt.

Der Garantieanspruch kann innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels per E-Mail an die Adresse Maintenance.Care@florim.com geltend gemacht werden und muss die Unterlagen über die Aktivierungsbestätigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist enthalten. Als Anlage ist eine Kopie der Rechnung, des Lieferscheins und der Bankunterlagen beizufügen, die als Zahlungsbestätigung dienen. Beschwerden werden von Florim nicht berücksichtigt, wenn die Zahlung unvollständig ist oder nicht vorgenommen wurde.
Sollten die erforderlichen Unterlagen, auch nur teilweise fehlen, ist diese Garantie nicht anwendbar.

Werden bei einer Lieferung der Platten FLORIM stone Mängel gemeldet, so können für Schäden die nach dem Auftreten des unter Garantie stehenden Mangels entstehen, keine Schadensersatzanforderungen in Augenschein genommen werden.

5. Eventueller Schadensersatz

Alle Entscheidungen über eventuelle Herstellungsfehler, worunter Ursprungs- und/oder Strukturfehler in den Platten FLORIM stone zu verstehen sind, unterliegen für Garantiezwecke dem ausschließlichen Ermessen des für die Beschwerden zuständigen technischen Florim-Personals und sind für alle an der Reklamation beteiligten Parteien bindend.
Florim ist berechtigt, eine Person zum Endkunden zu senden, damit diese die gemeldeten Mängel überprüfen kann.
Florim behält sich das Recht vor, eine Probe des scheinbar fehlerhaften Materials für die entsprechenden Laboruntersuchungen anzufordern.

Florim verpflichtet sich, dem Endkunden, der diese Garantie aktiviert, das Bewertungsergebnis über eventuelle Herstellungsfehler, worunter Ursprungs- und/oder Strukturfehler der Platten Florim stone zu verstehen sind, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Meldung erhält der Eigentümer des fehlerhaften Materials im Falle einer Annahme eine Mitteilung, die ihn berechtigt, die fehlerhafte Platte FLORIM stone zu reparieren oder durch ein anderes Material desselben Typs oder, falls dies nicht möglich ist, durch ein Material zu ersetzen, das in Bezug auf Grafik, Farbe, Ton, Stärke und Oberflächenbeschaffenheit dem ursprünglich gekauften Werkstoff nächstmöglich gleichkommt.

Unter keinen Umständen werden ihm die Unkosten für Maurer-, Hydraulik- oder Elektroarbeiten erstattet, die eventuell für die Entfernung der mangelhaften Platten und den anschließenden Einbau der neuen Platten FLORIM stone nötig sind.

Unter keinen Umständen wird dem Eigentümer der mangelhaften Platten FLORIM stone eine Geldentschädigung gewährt.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Garantie ergeben, ist ausschließlich das Gericht Modena (ITALIEN) zuständig; für dieses Dokument ist das italienische Recht maßgebend.
Die Registrierung der Garantie führt zur Annahme der darin angeführten Klauseln in all ihren Teilen.

FLORIM
stone 6 12 20

Florim Ceramiche S.p.A. SB. a socio unico
Via Canaletto, 24
41042 Fiorano Modenese (MO)
Tel. +39 0536 840111 / Fax +39 0536 844750
www.florimstone.com
www.florim.com

Erstauflage September 2016 - © by Marketing Florim - 05/2020